

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christian Wirth, Sebastian Münzenmaier, Prof. Dr. Axel Gehrke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/2335 –**

Reisewarnungen des Auswärtigen Amts aufgrund von COVID-19 bezüglich Myanmar

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Infektionsgeschehen von COVID-19 ist weltweit sehr unterschiedlich. Während einige Staaten mit enormen Infektionszahlen zu kämpfen haben, so zum Beispiel die USA und Brasilien, haben viele Staaten das Infektionsgeschehen weitgehend unter Kontrolle (<https://covid19.who.int/table>).

Derzeit gilt eine bis zum 30. September 2020 verlängerte allgemeine weltweite Reisewarnung des Auswärtigen Amts für alle Staaten außerhalb der Europäischen Union sowie außerhalb der dem Schengenabkommen assoziierten Staaten. Außerdem von der Reisewarnung ausgenommen sind lediglich das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, Andorra, Monaco, San Marino und der Vatikanstaat (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-gesundheit/gesundheitsfachinformationen/reisemedizinische-hinweise/Coronavirus>).

In einer Presseerklärung vom 10. Juni 2020 erklärte der Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas dazu: „Anders als bei unseren europäischen Nachbarn haben wir für den Rest der Welt heute noch nicht die gemeinsamen belastbaren Datengrundlagen, Kriterien und Abstimmungsprozesse, die einen uneingeschränkten Reiseverkehr ohne unkalkulierbare Risiken wieder möglich machen“ (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/weltweite-reisewarnung/2348120>).

In vielen Ländern sind Fall-, Neuinfektions-, und Todeszahlen jedoch deutlich niedriger oder vergleichbar mit den Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland oder denen vieler anderer EU-Staaten. Eine rein aus gesundheitlichen Gründen erlassene Reisewarnung scheint in diesen Fällen schwer erklärbar. Auch hat das Robert Koch-Institut (RKI) nicht alle von Reisewarnungen betroffenen Staaten zum Risikogebiet erklärt (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html).

Reisewarnungen erschweren die Planungssicherheit für Reiseveranstalter so sehr, dass in vielen Fällen bereits keinerlei Reisen in diese Länder angeboten werden können. Dies schadet nicht nur dem Geschäft der in Deutschland ansässigen Reiseveranstalter und den Reisenden, sondern auch den Destinationen selbst, in denen der Tourismus oft eine wichtige Einnahmequelle darstellt. Nach dem ADAC-Reisemonitor planten im Jahre 2019 18 Prozent der Urlauber eine Fernreise ins Ausland außerhalb der EU (<https://presse.adac.de/meldungen/adac-se/reisen-unterwegs/reisemonitor-2019.html>).

Für 2020 hätten ohne Corona-Ausbruch ähnliche Zahlen angenommen werden können. Die Reiselust der Deutschen ist nach wie vor hoch, und die Reisewarnungen des Auswärtigen Amts mit allen juristischen Konsequenzen beschränken den Handel mit Reisen als auch das Reisen selbst gravierend. Reisewarnungen sollten daher nur mit valider Datengrundlage ausgesprochen werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung zur Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/21690 wird verwiesen.

1. Wie begründet die Bundesregierung die durch COVID-19-Verbreitung indizierte Reisewarnung für Myanmar, obwohl dieser Staat zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Kleinen Anfrage nicht durch das RKI als Risikogebiet eingestuft ist?

Die Warnung des Auswärtigen Amts vor nicht notwendigen, touristischen Reisen in die Republik der Union Myanmar wurde am 1. Oktober 2020 aufgehoben. Aufgrund fortbestehender Einreisebeschränkungen rät die Bundesregierung von nicht notwendigen, touristischen Reisen nach Myanmar ab. Die Einreise nach Myanmar ist derzeit grundsätzlich nur myanmarischen Staatsangehörigen gestattet. Einreisevisa werden nur in dringenden Ausnahmefällen erteilt. Für alle Einreisenden gilt eine mindestens zweiwöchige Quarantänepflicht in vorgeschriebenen Einrichtungen. Zudem muss ein negativer COVID-19-Test vorgelegt werden, der nicht älter als 72 Stunden sein darf. Der internationale kommerzielle Luftverkehr nach Myanmar ist bis mindestens 31. Oktober 2020 eingestellt. Auch die Ausreise im internationalen Luftverkehr ist nur sehr eingeschränkt möglich. Auf dem Landweg zu erreichende Grenzübergänge sind entweder vollständig geschlossen, oder der Grenzübertritt ist nur für Staatsangehörige der jeweiligen Grenzstaaten möglich. Touristische Reisen im Land sind derzeit nicht möglich. Auch der inländische Flugverkehr ist eingestellt. In manchen Landesteilen werden Reisende aus anderen Regionen unter Quarantäne gestellt.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

2. Auf welcher Datengrundlage schätzt die Bundesregierung Myanmar als einer Reisewarnung würdig ein?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Welche Abstimmungsprozesse nutzt die Bundesregierung mit der myanmarischen Regierung und den zuständigen vietnamesischen Behörden, um ein zuverlässiges Bild von der COVID-19-Belastung dieses Landes zu gewinnen?
4. Welchen Personalaufwand betreibt die Bundesregierung, um ein zutreffendes Bild von der COVID-19-Belastung Myanmars zu gewinnen?
5. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse über die myanmarischen Bestimmungen und Gesetze zum Umgang mit COVID-19-Verbreitungen vor?
 - a) Wenn ja, wie unterscheiden sich diese in den wichtigsten Bestimmungen von denen der Bundesrepublik Deutschland?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 3 bis 5 einschließlich der Unterfragen werden zusammen beantwortet.

Zur COVID-19-Pandemie stehen die Bundesregierung und die deutsche Botschaft in Rangun mit der myanmarischen Regierung und den myanmarischen Behörden vor Ort in engem Austausch. Der Personalaufwand im Sinne der Fragestellung lässt sich weder aufschlüsseln noch quantifizieren. Am 21. September 2020 hat das Ministerium für Gesundheit und Sport erneut einen „Lockdown“ in Rangun verhängt, der bis auf weiteres gilt. Bewegungen sind nur bestimmten Berufsgruppen zur Arbeit sowie einer Einzelperson zur Versorgung mit Nahrungsmitteln oder zum Arztbesuch gestattet. Zudem gilt eine nächtliche Ausgangssperre. Bei Bewegungen im öffentlichen Raum besteht die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Hinsichtlich der myanmarischen Einreisebestimmungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Unter welchen Bedingungen erlaubt die Bundesrepublik Deutschland myanmarischen Staatsbürgern die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland?

Personen, die in der Republik der Union Myanmar ansässig sind, dürfen nur nach Deutschland einreisen, wenn sie eine wichtige Funktion ausüben oder ihre Reise zwingend notwendig ist. Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/21690 verwiesen.

7. In welchen zeitlichen Abständen evaluiert die Bundesregierung die Daten, welche zur Reisewarnungen aufgrund von COVID-19-Verbreitungen führten?
8. Welche Auswirkungen hat der verpflichtende Schnelltest auf eine COVID-19-Erkrankung an deutschen Flughäfen für Heimkehrer aus Risikogebieten auf die Aufrechterhaltung der Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bezüglich Myanmar?

Die Fragen 8 und 9 werden zusammen beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

9. Für welchen Zeitpunkt rechnet die Bundesregierung mit gemeinsamen belastbaren Datengrundlagen, Kriterien und Abstimmungsprozessen, die einen uneingeschränkten Reiseverkehr mit Myanmar ohne unkalkulierbare Risiken wieder möglich machen?

Eine belastbare Einschätzung im Sinne der Fragestellung kann die Bundesregierung angesichts der dynamischen Pandemieentwicklung derzeit nicht vornehmen. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.